

Satzung
über die Abweichung von Herstellungsmerkmalen nach § 9 Abs. 1 der
Erschließungsbeitragsatzung der Stadt Schmallenberg für die Straßen:

- a) „Von-Ascheberg-Straße“ (Teilbereich) in Bad Fredeburg
- b) „Am Tittenberg(Teilbereich)/Über der Kirche“ im Ortsteil Fleckenberg
- c) „Zur Kapelle“ (Teilbereich) im Ortsteil Latrop
- d) „Am Bahnhof“ in Schmallenberg
- e) „Sattlerstraße“ in Schmallenberg

vom 27.12.2011

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S 2141) in der z. Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666 - SGV.NW. S.2023) in der z. Zt. gültigen Fassung und den §§ 5 und 9 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Stadt Schmallenberg vom 31.10.1983 hat der Rat der Stadt Schmallenberg in seiner Sitzung am 22.09.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abweichend von den Herstellungsmerkmalen des § 9 Abs.1 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Schmallenberg vom 31.10.1983 gelten die Straßen:

- a) „Von-Ascheberg-Straße“ (Teilbereich) in Bad Fredeburg
- b) „Am Tittenberg(Teilbereich)/Über der Kirche“ im Ortsteil Fleckenberg
- c) „Zur Kapelle“ (Teilbereich) im Ortsteil Latrop
- d) „Am Bahnhof“ in Schmallenberg
- e) „Sattlerstraße“ in Schmallenberg

im Sinne des Erschließungsbeitragsrechts bereits als endgültig hergestellt, wenn sie folgende Bestandteile und Herstellungsmerkmale aufweisen:

- a) Fahrbahn mit Unterbau und Decke, die Decke kann aus Asphalt, Beton, Pflaster oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
- b) Entwässerungseinrichtungen mit Anschluss an die Kanalisation
- c) Beleuchtungseinrichtungen betriebsfertig.

Die beigefügten Planungsausschnitte sind Bestandteile der Satzung.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Schmallenberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

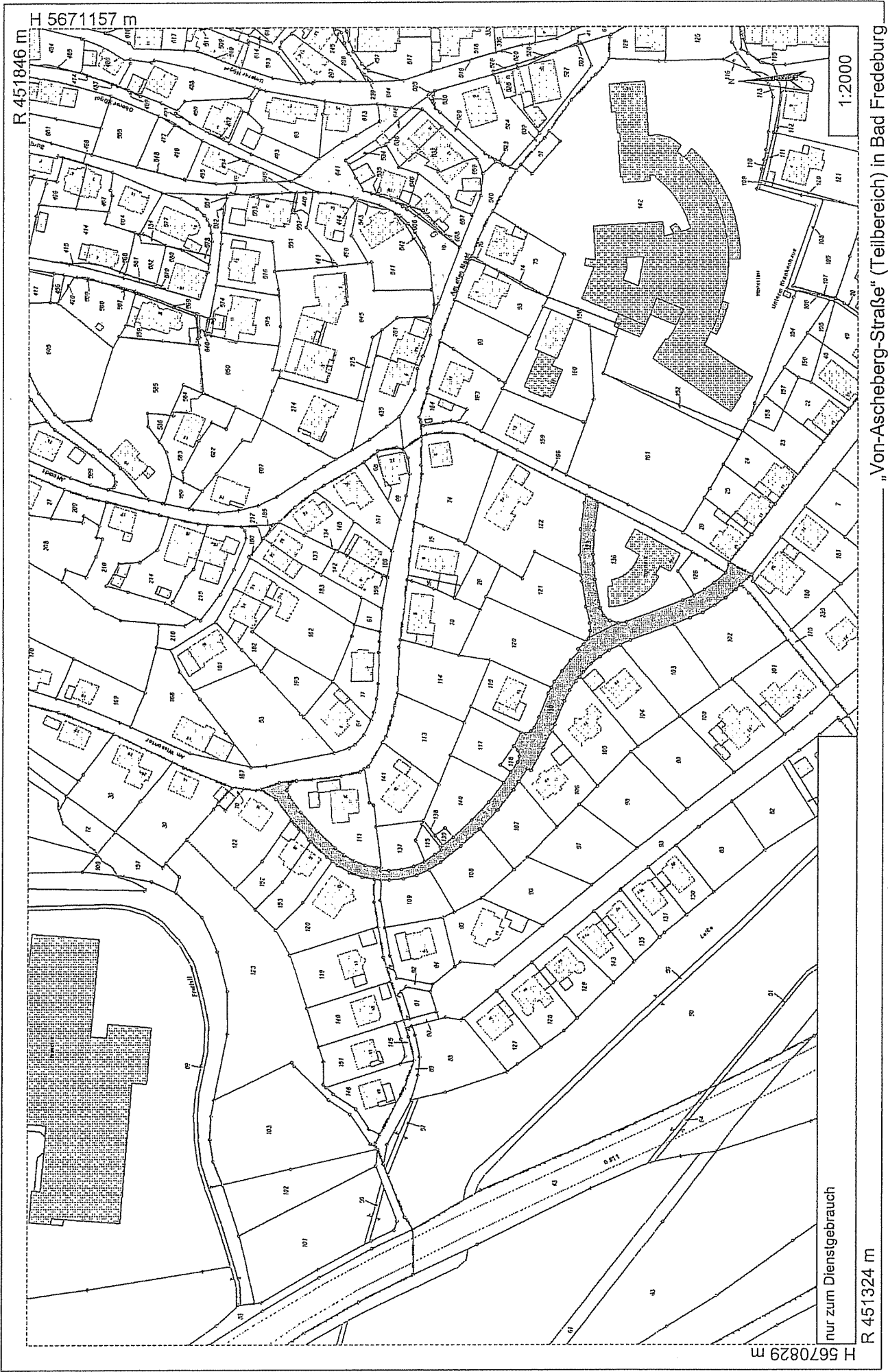
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die

verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schmallenberg, 27.12.2011

Der Bürgermeister
gez.

Halbe



H 5671157 m

R 451846 m

1:2000

nur zum Dienstgebrauch

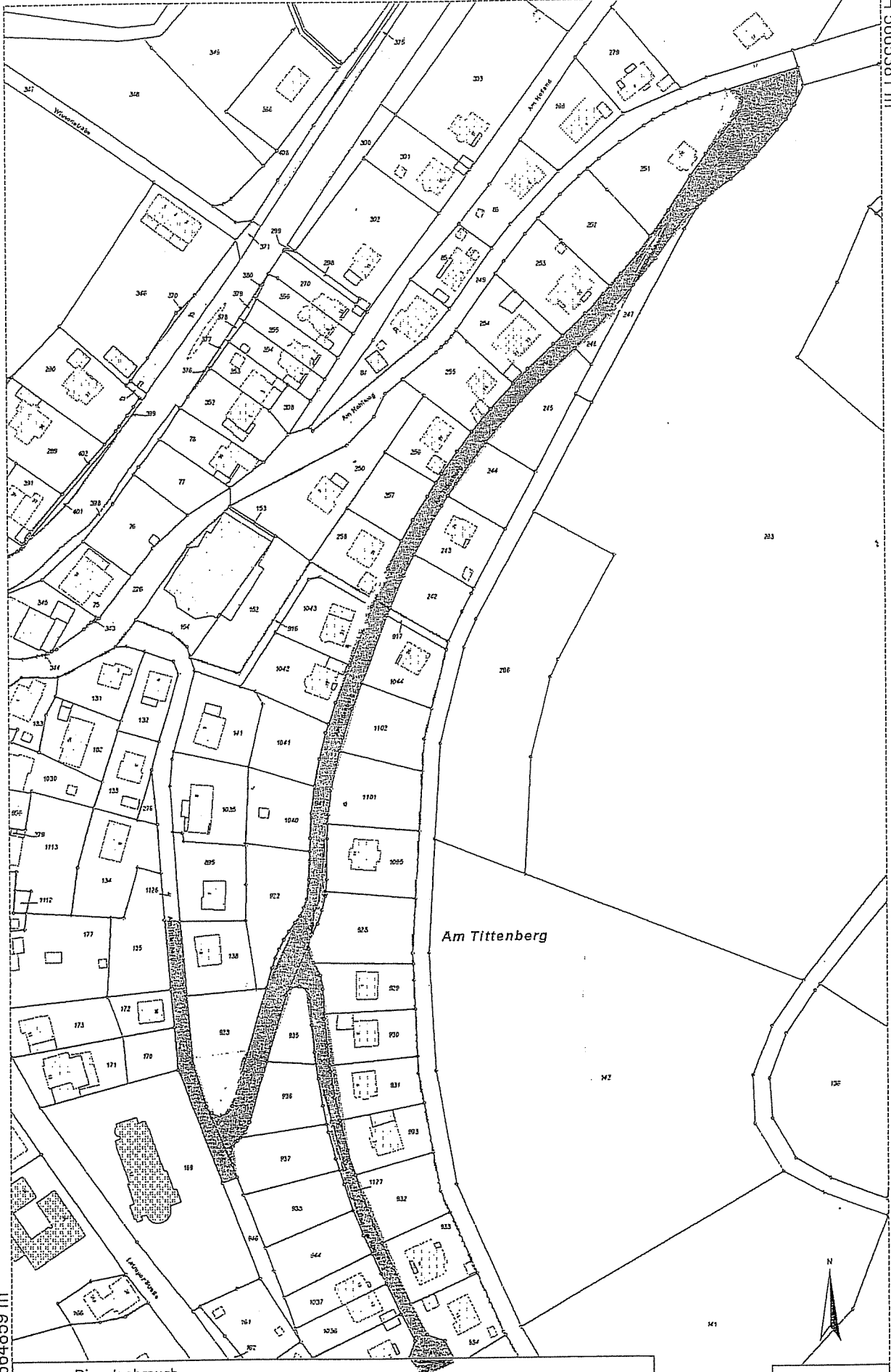
R 451324 m

H 5670829 m

„Von-Ascheberg-Straße“ (Teilbereich) in Bad Fredeburg

R 448654 m

H 5665381 m



H 5664859 m

nur zum Dienstgebrauch

R 448326 m

1:2000

„Am Tittenberg(Teilbereich)/Über der Kirche“ im Ortsteil Fleckenberg

R 453603 m

H 5662888 m

festes Gefälle



1:2000

nur zum Dienstgebrauch

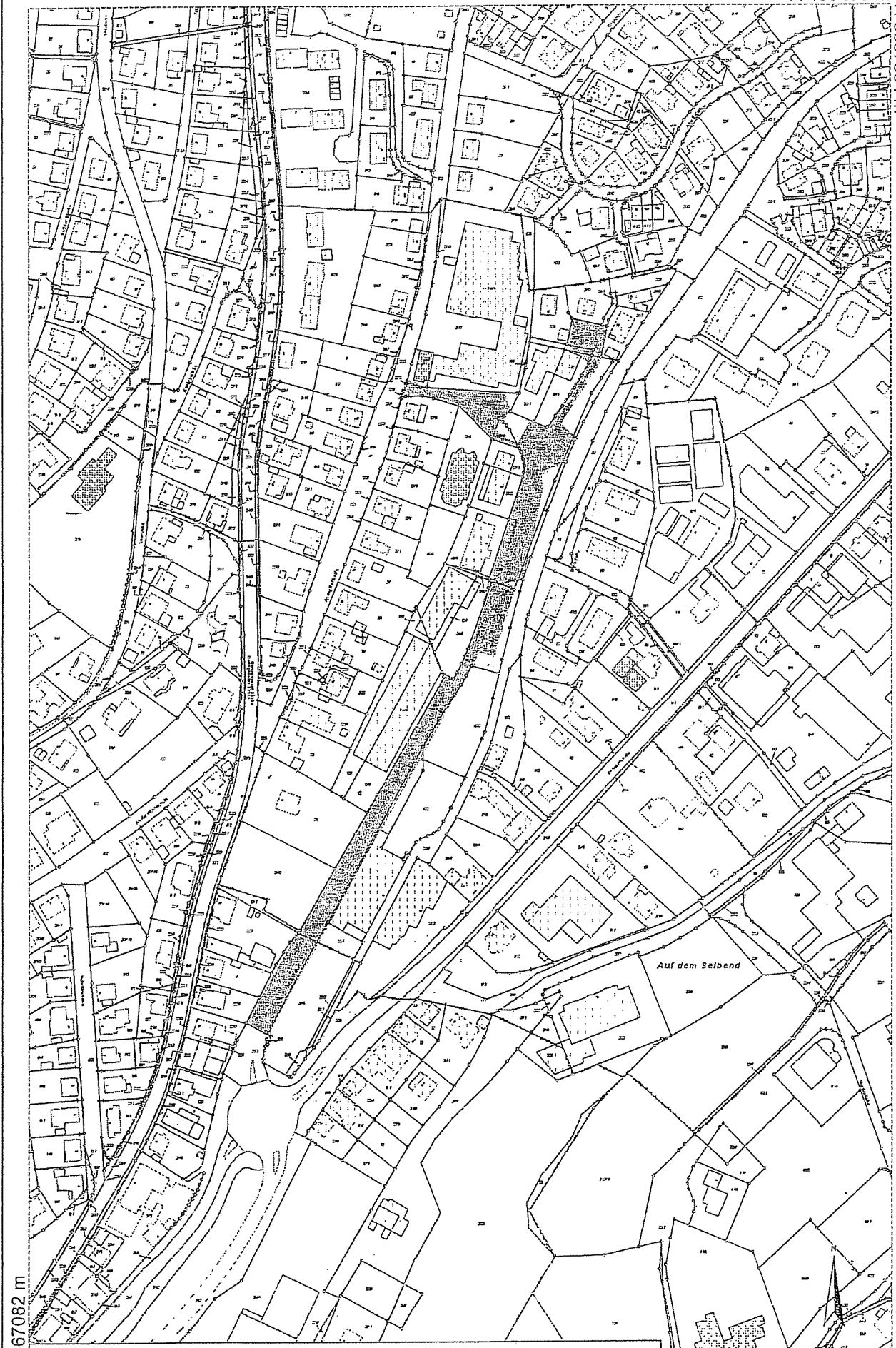
R 453081 m

„Zur Kapelle“ (Teilbereich) im Ortsteil Latrop

H 5662560 m

R 450406 m

H 5667864 m

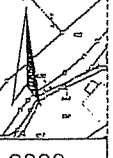


H 5667082 m

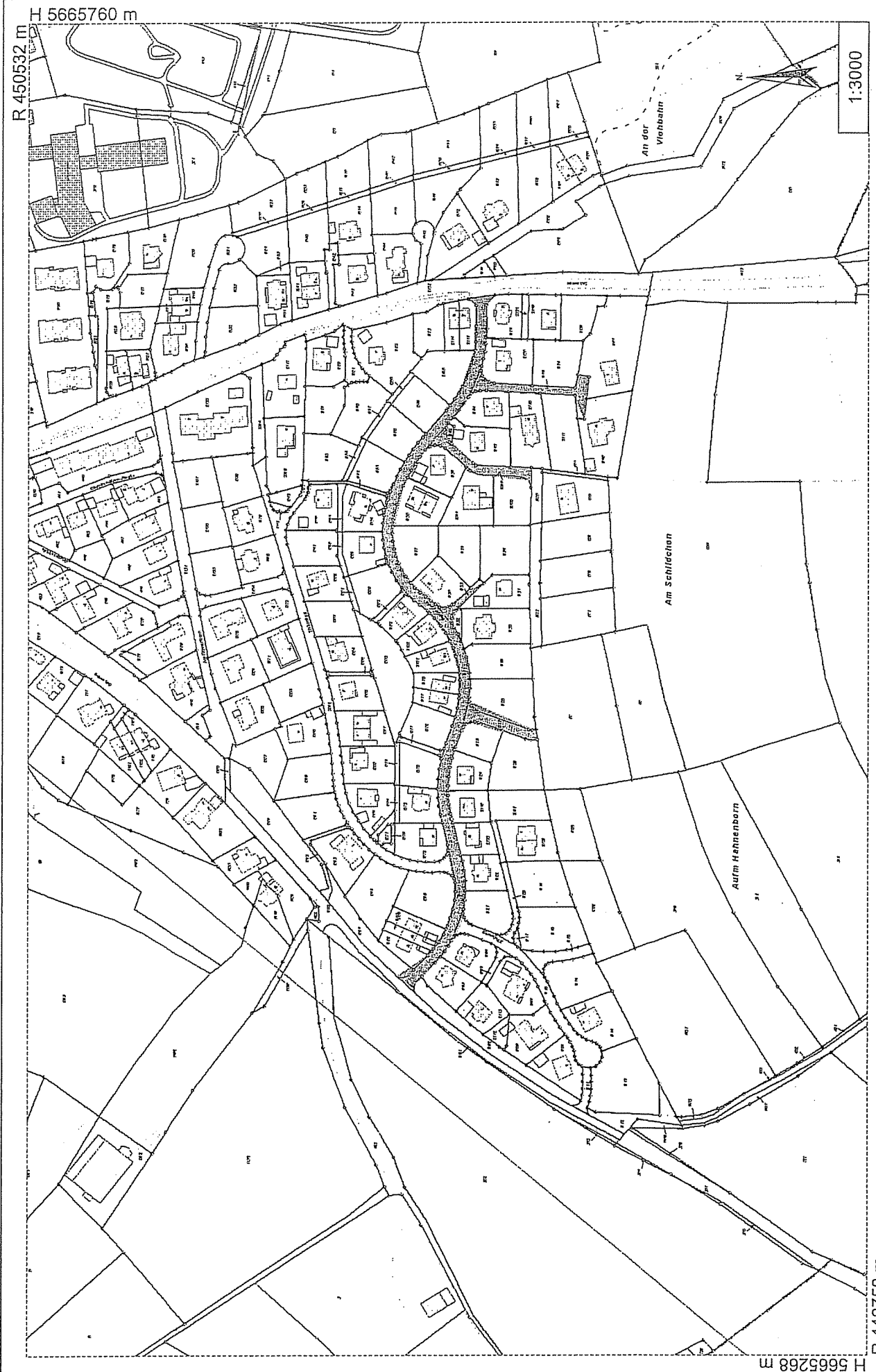
nur zum Dienstgebrauch

R 449914 m

1:3000



„Am Bahnhof“ in Schmallenberg



H 5665760 m

R 450532 m

1:3000

R 449750 m

H 5665268 m

„Sattlerstraße“ in Schmallebenberg

Am Schildchen

Aufm Hennenborn

Am der Viehweide